

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen
der WG Schifffahrt-Hafen Rostock eG

I. Vertragsgrundlagen

Enthält der Vertrag keine nähere Bestimmung hinsichtlich des Leistungsumfanges, so gelten – ansonsten zusätzlich - in nachstehender Reihenfolge:

- a) die Beschreibung der Leistungen durch Leistungsverzeichnisse bzw. Leistungsprogramme;
- b) etwaige zusätzliche technische Vorschriften und/oder Bedingungen des AG;
- c) die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der im Zeitpunkt der Abnahme geltenden Fassung, deren Abrechnungsbestimmungen jedoch in der bei Unterzeichnung des Vertrages geltenden Fassung;
- d) die Regelungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung;
- e) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die jeweils geltende Fassung der EnEV, die für die Vertragsleistung geltenden europäischen und nationalen Normen einschließlich aller Instandhaltungs- und Wartungsrichtlinien sowie alle Herstellervorschriften und -anweisungen für die zu verwendenden Materialien und Bauteile, die sich aus dem Entwurf einer Norm (Gelbdruck) ergebenden Vorschriften, soweit diese bereits allgemein anerkannte Regeln der Technik sind, und in sonstigen Vertragsbestandteilen keine höheren Anforderungen vereinbart sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen durch den AG nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Leistungsverpflichtungen des AN

- 1) Der AN hat die zur Erbringung seiner Leistungen notwendigen Auskünfte, Planungen und sonstigen Unterlagen so rechtzeitig bei dem AG anzufordern, dass keine Beeinträchtigung des Projektablaufes entsteht und sämtliche Vertragstermine - auch durch nachfolgende Gewerke - sicher eingehalten werden können.
- 2) Der AN schuldet eine sorgfältige und fachkundige den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und allen gesetzlichen, auch öffentlich rechtlichen Bestimmungen, entsprechende Leistung frei von Sach- und/oder Rechtsmängeln.
Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche einzelner Vertragsklauseln sind dahin aufzulösen, dass eine den übrigen Regelungen des Vertrages entsprechende funktionsfähige Leistung geschuldet ist.
- 3) Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über Art und Umfang der Arbeiten, Örtlichkeiten, Wegeverhältnisse und Lagerungsmöglichkeiten zu informieren. Sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen seines Auftrages sind, sind vom AN eigenverantwortlich zu prüfen.
Der AG haftet nicht für etwaige Fehler oder Unvollständigkeit dieser Unterlagen und Pläne, sofern diese vom AN im Rahmen seiner Prüfungspflicht hätten erkannt werden können.
Entdeckt der AN Fehler oder Unvollständigkeiten in Unterlagen und Plänen, hat er dem AG gegenüber unverzüglich Bedenken anzumelden in schriftlicher Form. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die der AG im Zuge der Bauausführung nachliefert. Insoweit gilt die Prüfungspflicht des AN entsprechend.
- 4) Der AN hat die ihm vom AG vor Leistungsbeginn bekanntzugebenden Bestimmungen der gültigen Baugenehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen zu beachten.
- 5) Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seinen Leistungen weder rechtliche noch tatsächliche Hindernisse noch Bedenken entgegenstehen und etwaige solche dem AG anzuzeigen.

- 6) Sofern der Bauvertrag im Angebot/Leistungsverzeichnis die Verwendung bestimmter Produkte oder Fabrikate vorsieht, ist der AN nicht berechtigt, ohne Zustimmung des AG von diesen Vorgaben abzuweichen.
- 7) Eine etwaige Sachkunde des AG mindert die Leistungsanforderungen des AN nicht.
- 8) Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle einen nach Art und Umfang des Bauvorhabens erforderliche sachverständige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Poliere, etc.) zu stellen. Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein Vertreter muss der deutschen Sprache mächtig sein und hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeiten hat der AN sicherzustellen, dass der AG den Bauleiter bzw. seinen Vertreter fernmündlich erreichen kann. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der AG den Austausch einzelner Mitglieder der technischen Aufsicht des AN verlangen.
- 9) Alle für die Erbringung der Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem AG, der Bau- oder Projektleitung des AG, etwaigen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern etc. hat der AN vorzunehmen, soweit dies für die Ausführung der von ihm geschuldeten Leistung erforderlich ist.
- 10) Maßnahmen der Baustellensicherung einschließlich der Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellen - und angrenzenden öffentlichen Verkehrs, der notwendigen Absperrungen, Verkehrsregelungen etc. obliegen dem AG, soweit für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich. In Abweichung von § 4 Abs. 1 VOB/B hat der AN für die Bauausführung erforderliche öffentlich rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, z. B. nach dem Baurecht mit dem Straßenverkehrsrecht einzuholen. Die damit verbundenen Kosten trägt der AN.
- 11) Der AN hat den Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo) zu befolgen, diesen sofern erforderlich zu benachrichtigen.
- 12) Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, kann der AN für das Einrichten und Räumen der Baustelle keine gesonderte Vergütung verlangen.
- 13) Der AN hat auf Verlangen des AG einen Baustelleneinrichtungsplan, ein Geräteverzeichnis und/oder einen Bauzeitenplan zur Einhaltung des vom AG

vorgegebenen Fertigstellungstermins zu erstellen und dem AG innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang von dessen Verlangen zu übergeben.

Der AN führt Bautagebücher und hat diese auf Verlangen dem AG unverzüglich jederzeit vorzulegen. Die Bautagebücher haben alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben zu enthalten, z. B. über Baufortschritt, Witterungsbedingungen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Art und Anzahl der eingesetzten Gerätschaften und Angaben über Beginn und Ende größerer Bauabschnitte einschließlich Angaben von Unterbrechungen mit Angabe der Gründe, von Unfällen, behördlichen Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.

Der AN ist verpflichtet, an vom AG anzuberaumenden Baubesprechungen teilzunehmen.

- 14) Auf Verlangen hat der AN zu seinen Lieferungen und Leistungen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und/oder Bedienungsanleitungen herzustellen und dem AG nach Fertigstellung der geschuldeten Leistung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Schlussrechnung im Original in Papierform und auf Wunsch des AG in digitalisierter Form nach Wahl des AG zu übergeben.

III. Weitere Ausführungsbestimmungen

- 1) Der AN ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung laufender Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Insbesondere ist vom AN auch eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes vorzulegen.
- 2) Der AN hat die Vertragsleistungen grundsätzlich in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal zu erbringen. Will der AN Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen, so ist er verpflichtet, dieses dem AG anzuzeigen. Überschreitet der Leistungsanteil der Subunternehmer des AN 30 % der Angebots- bzw. Auftragssumme, ist die gesonderte Zustimmung zur Übertragung der Leistungen auf einen Dritten durch den AG erforderlich. Die gesonderte Zustimmung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erteilt worden ist.

Auf Verlangen hat der AN dem AG entsprechende Fachkundenachweise der Subunternehmer zu übergeben. Der AN verpflichtet sich, Subunternehmer und sonstige Dritte, derer er sich zur Leistungserbringung bedient, zur Einhaltung der seinerseits übernommenen Verpflichtung aus dem Vertrag und den vorstehenden Unterlagen einschließlich dieser allgemeinen Vertragsbedingungen sich selbst und dem AG gegenüber zu verpflichten.

- 3) Der AN hat nur Baustoffe zu verwenden, die der Güteüberwachung nach den jeweiligen Landesvorschriften den allgemein anerkannten Regeln einschließlich DIN-Normen und Gelbdrucken hierzu, soweit sie allgemein anerkannte Regeln der Technik enthalten, unterliegen.

Andere Baustoffe darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des AG verwenden. Weist der AN nach, dass die Baustoffe den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den der Güteüberwachung unterliegenden Baustoffen entsprechen, wird der AG seine Erlaubnis erteilen. Entsprechendes gilt für Baustoffe, die nicht den Regelungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen.

- 4) Der AN trägt die Kosten für von ihm verbrauchten Baustrom und Bauwasser.

Ist ein Anschluss bauseits gestellt, erfolgt die Abrechnung von Baustrom und Bauwasser über Zähleranlagen. Dem AG sind mit Schlussrechnung die Rechnungen der jeweiligen Versorgungsträger für Baustrom und Bauwasser vorzulegen.

Findet keine Erfassung des Verbrauches statt oder übergibt sie der AN dem AG nach Fristsetzung durch den AG nicht, gilt folgendes:

- Für die Baustromentnahme werden pauschal 0,2 % der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht.
- Für die Bauwasserentnahme werden pauschal 0,2 % der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht.

- 5) Der AN trägt anteilige Kosten des Bauschildes. Das Bauschild wird durch den AG aufgestellt. Der AG rechnet gegenüber dem AN die anteiligen Kosten für dessen Aufnahme auf dem Bauschild ab.

- 6) Der AN hat für die Beseitigung des durch seine Leistung entstandenen Schuttes, Schmutzes und Abfalls zu sorgen. Bei Nichterfüllung trotz angemessener Nachfristsetzung durch den AG ist der AG berechtigt, Schutt/Schmutz/Abfälle des AN

auf dessen Kosten beseitigen zu lassen. Sofern eine genaue Kostenaufschlüsselung nicht möglich ist, so gelten die Kostenermittlungen gem. Ziffern 4. und 5. entsprechend. Dem AN steht es frei nachzuweisen, dass der auf ihn entfallende und umzulegende Kostenanteil tatsächlich geringer ist.

- 7) Der AG kann die in Ziffern 4. bis 6. aufgeführten Kosten von der Schlusszahlung abziehen.

IV. Leistungsänderungen

- 1) Der AG ist berechtigt, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen anzuordnen. Der AN hat auch solche Leistungen auf Anordnung auszuführen, die nicht erforderlich, aber zweckdienlich für die Realisierung des Leistungserfolges sind. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb des AN und seiner für das Bauvorhaben eingesetzten Nachunternehmer für die Erbringung derartiger Leistungen nicht eingerichtet ist. Entsprechendes gilt für Beschleunigungsanordnungen und solche, die zur Verlängerung der vertraglich vereinbarten Bauzeit führen, es sei denn, solche Anordnungen stellen einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des AN dar und sind ihm nicht zumutbar.
- 2) Sobald Mehrkosten infolge geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen erkennbar werden, hat der AN den AG hierauf unverzüglich mit einer Mehrkostenanzeige in Textform hinzuweisen. Ein prüfbares Nachtragsangebot ist unverzüglich vom AN dem AG zu unterbreiten. Daraus muss sich ergeben, welche Kostenerhöhung oder -ersparnis die Änderungswünsche des AG verursachen und welche Auswirkungen sie auf die Bauzeit und die jeweiligen Vertragstermine haben werden.
- 3) Der AN darf geänderte und/oder zusätzliche Leistungen grundsätzlich nur nach Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung ausführen, die Kosten und etwaige Terminfolgen, Erschwerungen und geänderte oder zusätzliche Leistungen abschließend regelt.
- 4) Auch ohne Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung hat der AN geänderte oder zusätzliche Leistungen oder Beschleunigungsanordnungen zu erfüllen, wenn der AG dies anordnet und es ansonsten zu einer Störung oder Verzögerung des Bauablaufs käme.

- 5) Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem AN in den Fällen der Ziffer 4. nicht zu.
- 6) Verstößt der AN gegen die Regelungen in Ziffer 3, ohne eine schriftliche Nachtragsvereinbarung zustande gekommen ist oder ohne dass der AG die Ausführung angeordnet hat, sind Mehrvergütungs- und Bauzeitenverlängerungsansprüche ausgeschlossen. Ausgenommen sind lediglich Maßnahmen, die der AN zur Abwehr drohender Gefahren hat ergreifen müssen oder die offensichtlich erforderlich gewesen sind, der AN den AG hierauf schriftlich hingewiesen hat und der AG nicht innerhalb angemessener Frist reagiert hat. § 2 Abs. 8 VOB/B bleibt unberührt. Ausgeschlossen werden auch nicht Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

V. Abnahme

- 1) Nach Fertigstellung der Leistungen des AN findet gem. § 12 Abs. 4 Nrn. 1. und 2. VOB/B eine förmliche Abnahme statt. Die fiktive Abnahme oder eine Abnahme durch Ingebrauchnahme der Werkleistung ist ausgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich zwischen AG und AN etwas anderes vereinbart ist, sind Teilabnahmen ausgeschlossen.
- 2) Bei zum Zeitpunkt der Abnahme nicht mehr sichtbaren oder unzugänglichen Teilleistungen im Sinne des § 4 Abs. 10 VOB/B hat der AN dem AG mindestens 15 Werktage vor deren Fertigstellung diese schriftlich anzuzeigen und ist die Teilleistung auf Verlangen einer der Vertragspartner bis spätestens zum angezeigten Fertigstellungstermin gemeinsam zu überprüfen. Hierüber wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Diese Besichtigung und das Protokoll haben nicht die rechtlichen Wirkungen einer rechtsgeschäftlichen Abnahme.
- 3) Vor vollständiger Übergabe geforderter Bestandspläne etc. nach Maßgabe der Ziffer II. Abs. 13 ist der AG nicht verpflichtet, die Werkleistungen des AN abzunehmen.
- 4) Für haustechnische Anlagen, deren uneingeschränkte Funktionsfähigkeit erst im Dauerbetrieb geprüft werden kann, ist - sobald die Anlagen im Normalbetrieb nach Inbetriebnahme zwei Monate mängelfrei gearbeitet haben - eine Nachabnahme

durchzuführen. Die Beweislast für die Mängelfreiheit der Anlage verbleibt bis zur Nachabnahme beim AN.

VI. Ansprüche wegen Mängeln/Verjährung

- 1) Mängelrechte des AG richten sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit nachfolgend oder individualvertraglich nichts anderes geregelt ist.
- 2) Abweichend von den Vorschriften der VOB/B beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für sämtliche Leistungen 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme.
- 3) Zeigen sich bereits während der Bauzeit Mängel, so hat der AN nach Kenntnis, anderenfalls nach Aufforderung durch den AG bzw. von ihm beauftragter Architekten/Bauleiter/Bauüberwacher, diese Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Kommt der AN der Mängelbeseitigungsaufforderung des AG nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann der AG, ohne dass es einer Teilkündigung des Werkvertrages bedarf, die Mängel schon vor Abnahme auf Kosten des AN beseitigen lassen.

VII. Vergütung

- 1) Für die Vergütung gelten ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen und ergänzend die Vorschriften der VOB/B.
- 2) Anspruch auf Abschlagszahlungen besteht nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 VOB/B und werden innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig (§16 Absatz 1 Nr. 3 VOB/B).
- 3) Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung, sofern nicht entsprechend § 16 Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B eine Verlängerung auf höchstens 60 Tage gerechtfertigt und ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 4) Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag innerhalb einer Frist von 18 Werktagen nach Zugang einer Rückzahlungsaufforderung an den AG

zurückzuzahlen. Maßgebend ist der Zahlungseingang beim AG. Der zu erstattende Überzahlungsbetrag ist (netto) vom Empfang der Zahlung durch den AN an mit 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, sofern der AG dem AN nicht die Inanspruchnahme eines höheren Zinssatzes nachweist.

Auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB kann sich der AN nicht berufen.

3) Soweit die Erbringung von Leistungen im Stundenlohn vereinbart ist, hat der AN werktäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung beim zuständigen Bauleiter des AG einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B enthalten:

- Datum;
- Bezeichnung der Baustelle;
- genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle;
- Art der Leistung;
- Namen der Arbeitskräfte, Beruf-, Lohn- und Gehaltsgruppe;
- geleistete Arbeitsstunden je Arbeitskraft;
- eingesetzte Geräte und deren Betriebszeiten.

Die Unterzeichnung von Stundenlohnzettel gilt nicht als Anerkenntnis des AG hinsichtlich der darin enthaltenen Leistungen. Die Regelungen des § 15 Abs. 3 Satz 3 – 5 VOB/B finden keine Anwendungen.

VIII. Kündigung

- 1) Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der AN sein Gewerbe nicht ordnungsgemäß angemeldet hat und/oder bei ihm und/oder einem von ihm beauftragten Dritten beschäftigte Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß angemeldet und/oder versichert sind und/oder dem AG entsprechende Anmeldungs- und/oder Versicherungsnachweise bzw. Fachkundenachweise auf Verlangen nicht vorgelegt werden und eine von dem AG gesetzte Nachfrist zur Vorlage in Androhung nach Fristablauf den Auftrag kündigen, verstrichen ist.
- 2) Der AG ist berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn der AN oder von ihm zur Leistungserbringung beauftragte Dritte Arbeitskräfte

im Sinne des AUG und/oder Mitarbeitern aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz gültiger Arbeitserlaubnisse und/oder gültiger Sozialversicherungsausweise sind.

- 3) Bei Verstößen des AN gegen Ziffer II. Abs. 8, III. Abs. 1 und X. Abs. 2 kann der AG nach vorheriger angemessener Fristsetzung zur Einhaltung dieser Verpflichtung, verbunden mit der Androhung der Kündigung nach ergebnislosem Ablauf der Frist fristlos kündigen. § 8 Abs. 3, 5 und 6 VOB/B gelten entsprechend.

IX. Verteilung der Gefahr

Die Verteilung der Gefahr bestimmt sich gemäß § 7 VOB/B.

X. Haftung

- 1) Sofern der AG für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen hat, werden die Versicherungskosten auf die am Bau beteiligten Unternehmen anteilig umgelegt.
Der Kostenanteil des AN beträgt pauschal 0,2% der Bruttoabrechnungssumme.
- 2) Der AN hat dem AG unverzüglich nach Vertragsschluss das Bestehen einer im Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und seine Mitgliedschaft der zuständigen Berufsgenossenschaft nachzuweisen; Entsprechendes gilt für Subunternehmer.
- 3) Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und danach auf den Betrieb des AN anwendbarer tariflicher Bestimmungen zu erfüllen.
- 4) Beauftragt der AN Dritte mit der Leistungserbringung, stellt er den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die diesem gegenüber wegen Verstoßes der Dritten gegen Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes geltend gemacht werden. Der AN übernimmt gegenüber dem AG die Verpflichtung, die AG und AN als Mitbürger gem. § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz treffen, und zwar allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleiher nach dem AÜG.

XI. Vertragsstrafe

- 1) Überschreitet der AN schuldhaft den vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin, schuldet der AN dem AG für jeden Werktag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoabrechnungssumme.
- 2) Bei der schuldhaften Überschreitung von vertraglich vereinbarten Zwischenfristen kann der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Nettoabrechnungssumme, bezogen auf den anteiligen Wert der jeweiligen Teilleistungen, verlangen.
- 3) Verwirkte Vertragsstrafen wegen schuldhafter Überschreitung von vertraglich vereinbarten Zwischenfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Gesamtfertigstellung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Die Vertragsstrafe für die schuldhafte Überschreitung von vertraglich vereinbarten Zwischenfristen entfällt, wenn der AN den Fertigstellungstermin einhält, es sei denn, dass für den AG nicht allein die Fertigstellung von besonderem Interesse ist, sondern der AG auch ein schützenswertes Interesse an der Einhaltung der Zwischenfristen hat.
- 4) Die Vertragsstrafe wegen schuldhafter Überschreitung von vertraglich vereinbarten Fristen (Zwischenfristen und Fertigstellungsfrist) ist insgesamt auf einen Betrag von maximal 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
- 5) Der AG kann die vereinbarte Vertragsstrafe nach Abnahme der Leistungen des AN nur verlangen, wenn der AG sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bei der Abnahme vorbehalten hat. Der AG ist berechtigt, eine verwirkte Vertragsstrafe von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.
- 6) Der Anspruch des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.

XII. Sicherheitsleistungen

1) Vertragserfüllungssicherheit

Der AN hat dem AG innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine Vertragserfüllungssicherheit in Form einer Bürgschaft, die den Voraussetzungen des § 17 Absätze 2 und 4 VOB/B zu genügen hat, zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 10 % der Bruttoauftragssumme.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der AG gemäß § 17 Absatz 6 Nr. 1 VOB/B verfahren und Zahlungen um höchstens 10 % kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

2) Sicherheit für Mängelansprüche des AG

Der AN leistet dem AG Sicherheit in Höhe von 5 % der Bruttoschlussrechnungssumme für Mängelansprüche. Die Regelungen der Ziffer 1. gelten sinngemäß.

3) Der AN hat die Wahl unter verschiedenen Arten der Sicherheit, § 17 Abs. 2 VOB/B. Er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen, § 17 Abs. 3 VOB/B.

4) Der AG hat eine nichtverwertete Vertragserfüllungssicherheit spätestens nach Abnahme der Werkleistung und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, sind noch nicht vom AN erfüllt. Für diese Fälle darf er für diese Vertragserfüllungsansprüche entsprechende Teile der Sicherheit zurückbehalten.

XIII. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Solange Werklohnforderungen des AN nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind, ist der AN nicht berechtigt, die Werklohnforderungen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

XIV. Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem zwischen dem AG und dem AN abgeschlossenen Bauvertrag ist Rostock.

XV. Schlussbestimmungen

Durch eine etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

WG Schifffahrt-Hafen Rostock eG
Goerdelerstraße 21
18069 Rostock

Vorstand:
Roland Blank
Ines Dietrich

AG Rostock GnR 018
Stand: 24.04.2024